

Der Senat von Berlin beschloss aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie die Schließung aller Berliner Kindertagesstätten zum 17.03.2020. Davon betroffen waren auch die vier Kindertagesstätten der Pfarrei St. Franziskus:

- **Maria-Gnaden,**
- **St. Hildegard,**
- **St. Martin und**
- **St. Nikolaus.**

Seit dem 22. Juni erhalten Kinder in den Berliner Kindertagesstätten wieder die Betreuung, die dem individuellen Kita-Gutschein entspricht. Dies fordert von den Berliner Kitas den Spagat, einen **Regelbetrieb unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung** sicherzustellen.

Alle vier Kitas verfügen über eigene Hygienepläne nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Hygienepläne enthalten grundsätzlich auch Verfahren zum Umgang mit Infektionen. Die entsprechenden Meldekettens gemäß Infektionsschutzgesetz und § 47 SGB VIII sind beschrieben und bekannt.

Enge Kontakte zwischen den Beschäftigten und den Kindern sowie der Kinder untereinander sind teilweise unvermeidbar. Dennoch sind auch unter diesen Rahmenbedingungen sowohl die Beschäftigten als auch die Kinder vor einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus angemessen zu schützen. Obwohl bestimmte, in sonstigen Bereichen empfohlene Schutzmaßnahmen, z. B. das Abstandsgebot, nicht oder nur unzureichend eingehalten werden können, sind nachfolgende Regeln, die eine Infektionsgefahr mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) vermindern sollen, einzuhalten. Im Rahmen der Covid-19-Pandemie gibt es immer wieder neue medizinische Erkenntnisse, die Eingang in das vorliegende Corona-Schutz-Konzept finden. Die verbindlichen Regeln werden deshalb im Bedarfsfall aktualisiert und der jeweiligen Situation angepasst.

Das vorliegende Corona-Schutz-Konzept

- fasst alle im Rahmen der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen zusammen,
- ergänzt für den Zeitraum der Corona-Pandemie bestehende Maßnahmen und Anweisungen,
- ersetzt in keinem Fall die bestehenden Hygienepläne und sonstigen Anweisungen,



- dient der Unterweisung aller Mitarbeitenden durch den Träger und die Kita-Leiterinnen,
- ist erweiterter Bestandteil des Betreuungsvertrages während des Pandemiefalls,
- beschreibt die Mitwirkungspflichten der Eltern,
- wurde
 - in Kraft gesetzt am 20.05.2020 (v2) und wird fortlaufend aktualisiert und mit Ende des Pandemiefalls wieder Außerkraft gesetzt,
 - erstmalig aktualisiert am 15.06.2020 (v4),
 - erneut aktualisiert am 15.07.2020 (v5),
 - erneut aktualisiert am 25.08.2020 (v6),
 - zuletzt aktualisiert am 10.11.2020 (v7).

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: ORGANISATORISCHES.....	5
1.1 Krisenteam.....	5
1.2 Kommunikation/Information.....	5
1.3 Eingewöhnung	6
1.4 Betreuung nur von gesunden Kindern	6
1.5 Kinder mit Krankheitssymptomen / Selbsterklärung und Symptomfreiheit	6
1.6 Mund-/Nasenmaske	8
1.7 Räumliche Situation	8
1.8 Bringe- und Abholsituation	8
1.9 Mitwirkungspflicht der Eltern.....	9
1.10 Garderobe.....	10
1.11 Genereller Tagesablauf.....	10
1.12 Mahlzeiten.....	10
1.13 Singen.....	11
1.14 Elterngespräche, Konferenzen und Versammlungen.....	11
1.15 Zutritt kitafremder Personen	12
1.16 Schutz des Betreuungspersonals	13
1.17 Testung von symptomfreien Beschäftigten des Betreuungspersonals.....	14
1.18 Testung von Beschäftigten des Betreuungspersonals mit Symptomen.....	15
1.19 Meldepflicht.....	15
1.19.1 Beschäftigte mit entsprechenden Krankheitszeichen	15
1.19.2 Kinder mit entsprechenden Krankheitszeichen.....	16
1.19.3 Abstimmung mit der Kitaaufsicht im Falle eines Infektionsgeschehens	16
1.20 Allgemeinverfügung des Bezirksamts Reinickendorf zur Selbstisolation.....	17
1.21 Nutzung von externen Räumen	18

Corona-Schutz-Konzept für die Kindertagesstätten der Pfarrei St. Franziskus während der Zeit der Corona-Pandemie



Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus
im Erzbistum Berlin

1.22 Außenaktivitäten/Laternenumzüge	18
Teil 2: Allgemeine Hygienemaßnahmen	19
2.1 Hygienegrundregeln	19
2.2 Hygienemaßnahmen und Verhalten pädagogischer Fachkräfte	19
2.3 Hygienemaßnahmen für Kinder	20
2.4 Richtiges Lüften	20
2.5 Reinigung/Desinfektion von Flächen	21
2.6 Mülleimer & -beutel	21
2.7 Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich.....	21
2.7.1 Seifenspender.....	21
2.7.2 Handtücher	22
2.7.3 Zahnbürsten (falls vorhanden).....	22
2.7.4 Töpfchen, Toiletten und Toilettenaufsätze.....	22
2.7.5 Wickeln und Pflege	22
2.8 Hygienemaßnahmen bei Mahlzeiten	22
2.9 Hygienemaßnahmen beim Ruhen und Schlafen	23
2.9.1 Betten, Matratzen und Schlafutensilien	23
2.9.2 Aufsicht.....	23
Teil 3: Basis des Schutzkonzepts	23



Teil 1: ORGANISATORISCHES

1.1 Krisenteam

In der Pfarrei St. Franziskus wurde ein Krisenteam zur Anpassung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus gebildet. Ständige Mitglieder sind

- der Vorsitzende des Fachausschusses für Eigenbetriebe,
- der Verwaltungsleiter,
- die Leiterinnen der vier Kitas.

Bei Bedarf werden weitere Personen wie z.B. der Pfarrer, Mitglieder des Fachausschusses Eigenbetriebe im kV, die Mitarbeitervertretung, die Elternvertretungen, die Betriebsärztin, die Sicherheitsfachkraft, die Fachreferentin des Caritasverbandes Berlin e.V. hinzugezogen.

Das Krisenteam überprüft regelmäßig neue Erkenntnisse und empfohlene Maßnahmen. Dazu werden die Informationen genutzt, die vom Caritasverband Berlin e.V. im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrags regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

In der Regel trifft sich das Krisenteam zu Telefonkonferenzen. Im Bedarfsfall sind persönliche Treffen unter Beachtung aller Hygieneregeln möglich. Diese sind auf ein Minimum zu reduzieren.

1.2 Kommunikation/Information

Es besteht enger kommunikativer Kontakt zwischen den Leitungen und dem Träger der Kitas. Zu Beginn des Pandemie-Falls trafen sich der Vorsitzende des Fachausschusses für Eigenbetriebe, der Verwaltungsleiter, der jeweilige Mentor und die jeweilige Kita-Leiterin wöchentlich im Rahmen von jeweils 45-minütigen Telefonschaltungen je Kita. Mit Beginn des neuen Kita-Jahres 2020/21 wird der Rhythmus auf zweiwöchentlich reduziert.

Die Eltern und die interessierte Öffentlichkeit werden regelmäßig und zeitnah über aktuelle Entwicklungen und neue Maßnahmen auf der Internetseite der Pfarrei St. Franziskus <https://www.st-franziskus-berlin.de/orte-und-einrichtungen/kindertagesstaetten/> informiert.

Die Kita-Leiterinnen informieren regelmäßig ihre jeweilige Elternschaft. Im Bedarfsfall bitten sie um ein Elternschreiben des Trägers, dass die Kita-Leiterinnen elektronisch verbreiten.

Das pädagogische Personal erkundigt sich regelmäßig bei den Eltern, ob zwischenzeitlich Kontakte zu infizierten Personen stattgefunden haben oder im Umfeld des Kindes Personen akute Krankheitssymptome der oberen Atemwege aufweisen.



1.3 Eingewöhnung

Vor Beginn der Eingewöhnung sind zwischen den Eltern und der Kita-Leitung alle konkreten Absprachen zu treffen. Bei der Eingewöhnung darf nur ein Elternteil pro Familie im Gruppenraum mit anwesend sein; es dürfen aber mehrere Kinder gleichzeitig eingewöhnt werden. Die Abstandregeln sind von dem jeweiligen Elternteil einzuhalten und Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Benutzung des Sanitärbereichs der Kinder durch das Elternteil ist zu vermeiden.

1.4 Betreuung nur von gesunden Kindern

Ein Kind kann nur betreut werden, wenn es

- keine Krankheitssymptome aufweist (Ausnahmen siehe unter 1.5),
- keine SARS-CoV-2-Infektion innerhalb der Familie festgestellt wurde,
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist,
- kein Mitglied der Familie auf ein Testergebnis wartet, weil es Kontakt zu einer infizierten Person hatte, auch wenn das Mitglied selbst keine Krankheitssymptome hat,
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

Im Falle eines Verstoßes behalten wir uns vor, den Betreuungsvertrag - ggfs. fristlos - zu kündigen.

Bei Kindern, die zur Risikogruppe gehören, müssen die Eltern mit dem Kinderarzt erforderliche Schutzmaßnahmen besprechen und die Umsetzung in der Einrichtung mit der Kita-Leitung besprechen.

Gleiches gilt für das gesamte Personal der Kita.

1.5 Kinder mit Krankheitssymptomen / Selbsterklärung und Symptomfreiheit

Mit der 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 weist der Senat daraufhin, dass es bei leichten Erkältungskrankheiten verbunden mit einem Schnupfen oder Husten ohne Fieber zunächst keinen unmittelbaren Anlass gibt, das Kind nicht aufzunehmen oder die Betreuung nicht fortzuführen. Darüber hinaus erkrankte Kinder mit erhöhter Temperatur dürfen die Kita erst nach 24 Stunden Symptomfreiheit (Temperatur 24 Stunden anhaltend unter 37,5° C) wieder besuchen.

Bei der Frage, ob ein Kind mit Erkältungssymptomen in die Kita gehen kann, ist sich nach den Vorgaben des Senats unter

Corona-Schutz-Konzept für die Kindertagesstätten der Pfarrei St. Franziskus während der Zeit der Corona-Pandemie



Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus
im Erzbistum Berlin

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/> zu richten:

„Grundsätzlich gilt, wie bisher auch, dass erkrankte Kinder nicht in die Kita gebracht beziehungsweise betreut werden sollen. Eltern sind grundsätzlich verpflichtet, die Kita über eine Erkrankung des Kindes zu informieren. In der Regel ist diese Verpflichtung auch betreuungsvertraglich verankert.

Bestehen bei einem Kind Anzeichen für eine akute Atemwegsinfektion, wie sie auch für eine Covid-19-Erkrankung kennzeichnend sind, dürfen Kinder die Kita nicht besuchen. Mögliche Symptome können sein:

- Gliederschmerzen,
- unübliche Kopfschmerzen,
- Abgeschlagenheit,
- Schüttelfrost,
- Fieber,
- Kurzatmigkeit,
- Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.

Erkrankt ein Kind in der Kita, ist es von den Eltern abzuholen. Über eine mögliche Testung entscheidet der Arzt/die Ärztin oder das Gesundheitsamt. ...

Ist innerhalb der Familie eines Kindes eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt worden, darf das betreffende Kind die Kita nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn es Kontakt zu infizierten Personen hatte und noch keine 14 Tage vergangen sind. Wartet ein Familienmitglied auf ein Testergebnis, weil es Kontakt zu einer infizierten Person hatte, hat selbst aber keine Krankheitssymptome, kann das Kind ebenfalls nicht in der Kita betreut werden.

Für die Wiederaufnahme des Kindes ist kein ärztliches Attest erforderlich. Zur Wiederaufnahme nach Atemwegsinfekten sollten die Kinder immer anhaltend fieberfrei sein. Eltern sind gehalten, in einer Selbsterklärung zu bestätigen, dass ihr Kind seit 24 Stunden (bei nachgewiesener Corona-Erkrankung seit mindestens 48 Stunden) symptomfrei ist“ und die Quarantänezeit abgelaufen ist.

(Stand: 10. Nov. 2020)“

Die Selbsterklärung kann heruntergeladen werden unter
(https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/2020-07-10-selbsterklaerung_eltern.pdf)

Diese und weitere Informationen finden sich übersichtlich in einer Grafik gestaltet unter folgendem Link:

https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/200826_infografiken_zu_corona_fuer_schulen_und_kitas_in_din_a4.pdf .



1.6 Mund-/Nasenmaske

Das permanente Tragen einer Mund/Nasenmaske ist für die pädagogische Fachkraft im Umgang mit den Kindern in unseren Kitas nicht verpflichtend. Es bleibt der Fachkraft selbst überlassen, ob sie dauerhaft eine Maske trägt. Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes im Kontakt mit anderen Erwachsenen auf dem Kita-Gelände ist vorgeschrieben. Einzige Ausnahme: Bringe- und Abholsituation, da zu diesem Zeitpunkt die Bezugsperson einen Mund-/Nasenschutzes zu tragen hat.

Kinder müssen keine Maske tragen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass insbesondere jüngere Kinder sachgerecht mit Masken umgehen können bzw. diese überhaupt dauerhaft tragen. Das Risiko möglicher Infektionen wird durch unsachgerechtes Tragen wesentlich erhöht.

1.7 Räumliche Situation

Die Betreuung erfolgt, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen. Offene Konzepte sollten weiterhin noch vorübergehend ausgesetzt werden. Sollten die Mahlzeiten in den Gruppenräumen eingenommen werden, müssen in den Gruppenräumen zusätzlich ausreichend Tische und Stühle vorhanden sein.

1.8 Bringe- und Abholsituation

Die Bezugspersonen, die die Kinder bringen und abholen, betreten die Einrichtungen grundsätzlich nicht. Die Kinder verabschieden sich von den Bezugspersonen außerhalb vor der Eingangstür. Sie werden auch dort beim Abholen wieder persönlich in Empfang genommen. Die Bezugspersonen sollen in den Bring- und Abholsituationen Mund-/Nasenschutz tragen.

Im 18. Trägerschreiben vom 20.08.2020 führt der Senat aus: „Sollten sich Eltern/Dritte/ Externe – auch aus medizinischen Gründen – nicht daran halten, kann der Träger – nach mehrmaliger mündlicher Unterlassungsaufforderung und nach dem Angebot z.B. alternativer Übergabeszenarien - ein Hausverbot aussprechen, um den Schutz der Kinder und Beschäftigten zu gewährleisten.“ Mit der 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 bestätigt der Senat noch einmal, dass der Träger ein Hausverbot aussprechen kann, denn ihm obliegt das Hausrecht.

Ausnahmen, in denen Bezugspersonen die Kita betreten dürfen (nur mit Mund-/Nasenschutz):

- Im Falle von Krankheit, Unfall, etc.
- Im Falle der Eingewöhnung.

Ab einer Körpertemperatur von 37,5°C kann die Kita keine Betreuung für das Kind übernehmen. Wird bei einem Kind eine Temperatur von über 37,5°C gemessen, werden die Eltern des jeweiligen Kindes aufgefordert, ihr Kind umgehend abzuholen. Das Kind darf erst



wieder in die Einrichtung, wenn die Eltern die ausgefüllte „Selbsterklärung zur Gesundheit des Kindes“ vorlegen. Gleiches gilt für alle anderen Krankheitssymptomen.

Die „Selbsterklärung zur Gesundheit des Kindes zur Vorlage in der Kindertageseinrichtung“ kann heruntergeladen werden auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/>

1.9 Mitwirkungspflicht der Eltern

Das Bundesministerium für Gesundheit fordert alle Bundesbürger zur Einhaltung der AHA+L-Formel gegen Corona auf:

- A = Abstand
- H = Hygiene
- A = Alltagsmasken
- L = Lüften

Das Bundesministerium für Gesundheit informiert auf seiner Internetseite <https://www.zusammengegencorona.de/informieren/ein-neuer-alltag/>: „Die meisten von uns haben in der ersten Hälfte des Jahres 2020 viel Zeit zuhause verbracht. Die Coronavirus-Pandemie ist nicht vorbei. Viele Bestimmungen wurden zwar gelockert, doch wichtige Verhaltensregeln bestimmen unseren Alltag weiterhin. Vor allem gilt die AHA-Formel: Abstand wahren, auf Hygiene achten und – da wo es eng wird – eine Alltagsmaske tragen. In den kalten Jahreszeiten, wenn wir uns wieder mehr in geschlossenen Räumen aufhalten, ist Lüften besonders wichtig. Deswegen wird die AHA-Formel durch ein L ergänzt, welches für Lüften steht.“

Die Eltern, die die Betreuung in Anspruch nehmen, verpflichten sich,

- ihre Kinder auf die veränderte räumliche Situation, die veränderten Bringzeiten, die veränderten Gruppenzusammensetzung etc. positiv vorzubereiten,
- die AHA+L-Formel und die Hygieneregeln des vorliegenden Schutzkonzeptes einzuhalten, insbesondere auch in der Bringe- und Abholsituation,
- die Kita-Leiterin und Erzieherinnen nach bestem Wissen und Gewissen bei der Umsetzung der AHA+L-Formel und der Hygieneregeln des vorliegenden Schutzkonzeptes zu unterstützen.

Der Senat schreibt im Elternschreiben vom 06.11.2020 wörtlich: „Sie können viel dazu beitragen, dass Kitas weiter offenbleiben können. ... Bitte übernehmen Sie Mitverantwortung für den Fortbetrieb der Kitas und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Einige Erzieherinnen und Erzieher gehören zu einer Risikogruppe oder haben zu Hause Angehörige einer Risikogruppe. Bitte schützen Sie die Mitarbeitenden durch Ihr umsichtiges Verhalten.“



1.10 Garderobe

Zu beachten ist, dass die Garderobenplätze so belegt sind, dass die Kerngruppen Plätze nebeneinander haben. Der Garderobebereich der nächsten Kerngruppe muss mit deutlichem Abstand beginnen (3-5 Garderobenplätze).

Durch festgelegte und abgesprochene Zeiten für den Aufenthalt im Außenbereich sollen sich, wenn organisatorisch möglich, die Gruppen nicht in der Garderobe begegnen.

Während der Bringe- und Abholsituation darf sich nur ein Kind (Ausnahme: Geschwister zusammen) mit einer Fachkraft in der Garderobe aufhalten und zügig das An- und Ausziehen erledigen. Durch die im Team und den Familien bekanntgegebenen o.g. Regelungen für das Bringen und Abholen werden die Kontakte zwischen Personen in den Garderoben möglichst vermieden.

1.11 Genereller Tagesablauf

Sofort nach der Ankunft eines jeden Kindes muss das Kind unter Anleitung der pädagogischen Fachkraft 30 Sek. Hände mit Seife waschen, spätestens nachdem es seine Jacke und Schuhe ausgezogen hat. Gleiches gilt für die pädagogische Fachkraft.

Eine Vermischung der Gruppen ist so weit als möglich zu vermeiden, besonders zu den Randzeiten und auf dem Außengelände. Die Kinder spielen möglichst häufig und lange im Freien. Im Falle mehrerer Kerngruppen ist das Außengelände unter Beachtung der Hygieneregeln zu nutzen. Ggfs. ist das Außengelände in separate Zonen aufzuteilen, um Kontakte unter den Gruppen zu vermeiden.

Jeder Kindergruppe steht, wenn organisatorisch möglich, ein eigener Wasch- und Toilettenbereich zur Verfügung.

Es ist darauf zu achten, dass keine angeleiteten Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen die Kinder in engen Körperkontakt zueinander oder zu den Betreuungspersonen kommen. Körpernahe Angebote sind nicht erlaubt. Deshalb finden alle Bewegungsspiele, Sportangebote mit dem erforderlichen Abstand im Freien statt.

Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie ihren Kindern altersangemessen die Grundzüge von Hust- und Niesetikette erklären. „Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt, kann aber auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern der pädagogischen Beschäftigten und den Gesichtern der Kinder geachtet werden.“

1.12 Mahlzeiten

Das Einnehmen aller Mahlzeiten ist so zu organisieren, dass möglichst wenig Vermischung der Gruppen erfolgt. Das Essen und das notwendige Geschirr werden von Beschäftigten in den Raum der Gruppe an der Tür übergeben bzw. auf dem Wagen geschoben und nach Beendigung der jeweiligen Mahlzeit dort wieder abgeholt.



Unnötige unmittelbare Kontakte mit dem Küchenpersonal sind zu vermeiden. Alle Kinder und die zuständige pädagogische Fachkraft waschen sich (wie üblich) vor Beginn der Mahlzeiten und danach die Hände.

Die pädagogische Fachkraft achtet darauf, dass Essen nicht getauscht wird. Wichtig ist, dass die angenehme Atmosphäre des gemeinsamen Essens trotz der Vorsichtsmaßnahmen erhalten und Kommunikation der Kinder untereinander möglich bleibt.

Getränke sollen im Raum an einer installierten Getränkestation permanent zur Verfügung stehen. Becher müssen entsprechend der hygienischen Auflagen gekennzeichnet und personalisiert oder sofort gereinigt werden, damit eine Mehrfachbenutzung durch verschiedene Kinder ausgeschlossen ist.

Es gibt keine für alle Kinder zugänglichen Obstteller.

1.13 Singen

Gemäß Musterhygieneplan des Senats vom 20.08.2020 sind „kurzes Singen sowie Singspiele im Innenbereich erlaubt, wenn währenddessen ein intensiver Luftaustausch gewährleistet ist; im Außenbereich sind unter Wahrung der Abstandsregeln entsprechende Aktivitäten zulässig.“ Mit dem 18. Trägerschreiben vom 20.08.2020 präzisiert der Senat: „Das Singen im Freien ist dem Singen in den Räumen der Kita vorzuziehen. Das Singen in den Räumen der Kita ist nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen möglich. Es ist zeitlich zu begrenzen und sollte nicht länger als 15-30 Minuten andauern. Der Raum muss ausreichend groß sein und eine ausreichende Lüftung ermöglichen. Lüften Sie den Raum auch im Anschluss an Ihre Aktivität.“

1.14 Elterngespräche, Konferenzen und Versammlungen

In der 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 weist der Senat noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass Elterngespräche und insoweit auch Elternabende für das Kitageschehen von besonderer Bedeutung sind.

Bei unabweislich erforderlichen persönlichen Elterngesprächen müssen die Gesprächsteilnehmenden Mund-/Nasenschutz tragen (außer Kinder) oder es muss ein Plexiglasschutz aufgestellt werden und der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist Mund-/Nasenschutz zu tragen und auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Gruppen- und Gruppenelternversammlungen können fortgesetzt werden, sollten aber nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Diese werden auf einen Elternteil pro Familie begrenzt. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.



1.15 Zutritt kitafremder Personen

Zutritt kitafremder Personen auf das Gelände der Kita sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken, vorher mit der Kita-Leitung abzustimmen und zu dokumentieren. Unaufschiebbare Termine sollten möglichst in die Randzeiten gelegt werden.

Zu kitafremden Personen zählen u.a. Trägervertreter, Mitarbeiter der Jugendambulanzen/der Sozialpädiatrischen Zentren/des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes/des zahnärztlichen Dienstes, Dienstleister, Handwerker, Lieferanten, Eltern, etc. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Die Verweildauer der kitafremden Person ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Der auftraggebende/besuchte Mitarbeitende belehrt die kitafremde Person über die einzuhaltenden Hygieneregeln, wie z.B. den Mindestabstand von 1,50 m und das verpflichtende permanente Tragen des Mund-/Nasenschutzes.

Jede kitafremde Person und der Hausmeister haben vor dem Betreten der Kita ein Formblatt auszufüllen mit Angabe von Datum und Uhrzeit, des Namens, der Telefonnummer, des Grunds für den Zutritt und den Namen der zu besuchenden bzw. auftraggebenden Person. Beim Verlassen ist die Uhrzeit zu notieren. Mit der Unterschrift bestätigt die kitafremde Person, dass

1. sie die Hygieneregeln des vorliegenden Corona-Schutzkonzeptes einhalten wird,
2. sie keine Person ist, der das Gesundheitsamt mitgeteilt hat oder der auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, sich in räumliche Isolation (Quarantäne) zu begeben, da sie
 - a. aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I ist,
 - b. Erkrankungszeichen zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen hat (Verdachtsperson),
 - c. Kenntnis davon hat, dass eine bei ihr vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Person).
3. sie sich zuvor nicht in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

Siehe dazu auch die Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Reinickendorf nachzulesen unter <https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.1009325.php>



1.16 Schutz des Betreuungspersonals

Unsere Kitas stehen im Spannungsverhältnis zwischen der einerseits notwendigen Betreuung für Kinder und andererseits dem Schutz unserer Mitarbeitenden vor einer eventuellen Ansteckungsgefahr. Bei der Betreuung von (kleineren) Kindern ist es nicht möglich, den geforderten Mindestabstand von 1,5 m konsequent einzuhalten. Sehr junge Kinder benötigen zudem die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik. Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung macht deshalb in der Kindertagesförderung eine Ausnahme.

Die Kinder, die Eltern, aber vor allem auch die Beschäftigten sind einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt.

Bestehen Unsicherheiten darüber, inwieweit eine Vorerkrankung zu einem erhöhten Erkrankungsrisiko führen, wird der Dienstgeber eine Stellungnahme der Betriebsärztin Frau Dr. Schenck einholen. Wer zur Risikogruppe gehört, ist der Homepage des RKI zu entnehmen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, werden, soweit organisatorisch möglich, nicht für die Betreuungstätigkeit oder für andere Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung, die mit vielen zwischenmenschlichen Kontakten verbunden sind, eingesetzt.

Mit Mitarbeitenden, die zu den sogenannten Risikogruppen gehören, sind ggf. unter Hinzuziehung der Betriebsärztin Frau Dr. Schenck geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Risikopersonen haben grundsätzlich die Möglichkeit zu einer arbeits-medizinischen Wunschvorsorge. Dazu vereinbart die Mitarbeitende einen Termin bei der Betriebsärztin Frau Dr. Schenck, ggf. auch zur telefonischen Beratung. Die Betriebsärztin gibt der Mitarbeitenden nach der Beratung auf deren Wunsch in Abhängigkeit vom Befund persönlich ein Empfehlungsschreiben, z.B. für infektionsreduzierende Maßnahmen an die Hand (ohne Diagnosen). Die Mitarbeitenden können diese Bescheinigung dem Träger aushändigen. Evtl. können auch qualifizierte Atteste von Haus- oder Fachärzten helfen, wie weiter verfahren werden kann.

Grundsätzlich hat die Mitarbeitende eine Treuepflicht und es besteht Präsenzpflicht. Gemäß AVR bedarf jedes Fernbleiben vom Dienstverhältnis der Zustimmung des Dienstgebers, es sei denn, die Mitarbeitende ist erkrankt. Dienstbefreiungen sieht die AVR nur in bestimmten Ausnahmen vor. Die bloße Befürchtung, an Covid 19 zu erkranken, zählt nicht zu diesen Ausnahmen.

Sollte sich eine Mitarbeitende darauf berufen, dass die Erkrankungsgefahr so hoch sei, dass ein Erscheinen zur Arbeit nicht mehr zumutbar sei, ist der Dienstgeber in der Folge laut AVR von der Pflicht zur Lohnfortzahlung frei.

Eine Freistellung der Mitarbeitenden unter Fortzahlung der Bezüge sieht die AVR grundsätzlich nicht vor bzw. nur unter engen Voraussetzungen.



1.17 Testung von symptomfreien Beschäftigten des Betreuungspersonals

Nach der neuen Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom Bundesministerium für Gesundheit (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/corona-test-vo.html>) haben Personen, die z. B. in Kitas tätig sind, sich dort aufgehalten haben oder dort betreut wurden, einen Anspruch auf Testung, wenn es in der Einrichtung in den letzten zehn Tagen zu einem Ausbruchsgeschehen gekommen ist und wenn sie asymptomatisch sind, d.h. symptomfrei.

Für Beschäftigte in Kitas ergeben sich weitergehende Möglichkeiten zur Testung aus der Berliner Teststrategie (https://www.charite.de/klinikum/themen_klinikum/themenschwerpunkt_coronavirus/teststrategie/). Anlässe für eine Testung können sein:

1. ein im direkten Umfeld vorherrschendes Ausbruchsgeschehen (sog. Hotspot),
2. ein nicht auszuschließender Kontakt zu einer infizierten Person.

Auch die Berliner Teststrategie sieht ausschließlich anlassbezogene Testungen für Beschäftigte ohne Symptome (asymptomatische Testungen) vor. Eine regelmäßige vorsorgliche Testung der Beschäftigten ist laut 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 weder vorgesehen noch epidemiologisch sinnvoll.

Sollten bei Mitarbeitenden für SARS-CoV-2-Infektionen typische Symptome auftreten, wenden sich diese (am besten telefonisch) an ihren Hausarzt bzw. an ihr zuständiges Gesundheitsamt. Zur Einschätzung der Symptome können die Mitarbeitenden im Vorfeld auch den Online-Test (CoVApp) unter <https://www.data4life.care/de/corona/covapp/> nutzen. Er bietet Entscheidungshilfen für zu treffende Maßnahmen. Er wurde zusammen mit der Charité Berlin entwickelt und liefert einen Anhaltspunkt dafür, wie wahrscheinlich es ist, sich mit dem neuartigen Coronavirus angesteckt zu haben und ob ein Test beim Arzt notwendig ist.

Sollten Erzieherinnen bzw. Erzieher mit z. T. schweren Symptomen zur Teststelle kommen, obwohl sie im Fragebogen angegeben hatten, keine Symptome zu haben, gefährdet dieses Verhalten die Mitarbeitenden der Teststelle und alle anderen Kolleginnen und Kollegen, die dort auf ihren Test warten und bislang gesund sind. Die fünf Teststellen dürfen ausschließlich von asymptomatischen Personen genutzt werden.

Die Testungen werden nach vorheriger Absprache mit der/dem Vorgesetzten im Rahmen der Arbeitszeit durchgeführt. Die Tests sind freiwillig und kostenfrei.

Eine Testung in den fünf Berliner Teststellen ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist. Eine Testung ohne vorherige Terminvereinbarung ist nicht möglich. Termine werden nur online vergeben. Eine gesonderte Bescheinigung des Arbeitgebers ist nicht notwendig.

Um sich an den jeweiligen Standorten anzumelden, sind nachfolgende Links zu nutzen. Die Standorte der Teststellen für Personen ohne Symptome sind:

- Corona-Untersuchungsstelle der Charité
(Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin; interne Adresse: Mittelallee 1)
<https://termin.samedi.de/40qpj1s185nrmhp/default>
- Abklärungsstelle am Vivantes Klinikum Spandau
Neuendorfer Straße 69 E, 13585 Berlin



(Nicht auf dem Klinikgelände, sondern gegenüber der Bruno-Gehrke-Halle)
<https://termin.samedi.de/g51fexyyh3ewbhgz/default>

- Abklärungsstelle Vivantes Wenckebach-Klinikum
Wenckebachstraße 23, 12099 Berlin
(Zugang über Albrechtstraße)
<https://termin.samedi.de/jngqrtwxb7337nek/default>
- Abklärungsstelle Vivantes Klinikum Prenzlauer Berg
Fröbelstraße 15, 10405 Berlin
(Zugang über Diesterwegstraße)
<https://termin.samedi.de/4pdmfx65esvstsbd/default>
- Abklärungsstelle Havelhöhe
Kladower Damm 221, Haus 16, 14089 Berlin (Bus - General-Steinhoff-Kaserne
(Linien 134 und X34) Kostenlose Parkplätze
<https://www.doctolib.de/testzentrum-covid/berlin/teststelle-havelhoehe>

1.18 Testung von Beschäftigten des Betreuungspersonals mit Symptomen

Sollten Symptome vorliegen, darf in o.g. Rahmen nicht getestet werden. In diesem Fall ist sich zu wenden an die Hausärztliche Praxen in Berlin, die sich bereit erklärt haben, Patienten mit Verdacht auf COVID-19 zu behandeln, die sich aus verschiedenen Gründen nicht an den eigenen Hausarzt wenden können.

https://www.kvberlin.de/30patienten/39corona/covid_19_praxen/index.html

oder

an die Berliner Krankenhäuser mit speziellen Corona-Untersuchungsstellen
(<https://www.berlin.de/corona/untersuchungsstellen/>).

Vorab ist zu klären, wann und wie der/die Betroffene zur Untersuchungsstelle kommt. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen bei einer möglichen Anfahrt sind zu beachten.

1.19 Meldepflicht

1.19.1 Beschäftigte mit entsprechenden Krankheitszeichen

Um beim Auftreten von SARS-CoV-2 7 Fällen ein abgestimmtes Vorgehen zu erreichen, haben die Gesundheitsämter in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine Handreichung an alle Kitas geschickt. Darin wird beschrieben, was zu tun ist, wenn eine Kita über einen Erkrankungsfall informiert wird. Es werden u.a. verschiedene Varianten aufgeführt, in welchen Fällen ein Übertragungsrisiko besteht und wann wer in Quarantäne geschickt werden muss.

Wird die Kindertageseinrichtung über einen SARS-CoV-2 Erkrankungsfall informiert, meldet die Leiterin den Fall an das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt Reinickendorf



und trifft mit diesem alle weiteren Abstimmungen. Die Gesundheitsämter haben neben ihren Telefonnummern auch Emailadressen geschaltet, über die sie erreichbar sind und eine Rückrufoption ermöglichen. Aufgrund des häufigen Wunschs nach Einrichtung einer „Gesundheitsamt-Hotline“ sucht der Senat zurzeit laut 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 gemeinsam mit den Berliner Gesundheitsämtern Möglichkeiten zur Verbesserung der Kommunikationswege. Parallel informiert die Kitaleitung den Träger und die Kitaaufsicht über das Infektionsgeschehen mit dem der 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 als Worddokument (Meldebogen_bes.Vorkommis.doc) beigelegten Meldebogens. Der Träger informiert die Fachberatung im Caritasverband.

Im Übrigen sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Verpflichtungen zur Meldung und die Datenweitergabe an das Gesundheitsamt geregelt.

Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter einer Kindertageseinrichtung durch das zuständige Gesundheitsamt am Wohnort in Quarantäne gesetzt, hat sich die Betreffende/der Betreffende bei ihrer/seiner Kitaleitung zu melden. Die verschiedenen Gesundheitsämter informieren sich zusätzlich entsprechend. Die Kitaleitung informiert den Träger, der Träger informiert die Fachberatung im Caritasverband. Die Kitaleitung klärt dann die weiteren Maßnahmen mit dem für die Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Reinickendorf.

Die Maßnahmen, die das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt Reinickendorf erlässt, sind abhängig von der Art des Kontaktes bzw. vom Erkrankungsstatus:

- a) der/die Betroffene ist Kontaktperson Kategorie I und deshalb in Quarantäne.
- b) der/die Betroffene ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet und hat eine Symptomatik.
- c) der/die Betroffene ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet und hat keine Symptomatik.

Alle weiteren Details sind dem Dokument „Handreichung für Schulen und Kitas“ der Berliner Gesundheitsämter zu entnehmen.

1.19.2 Kinder mit entsprechenden Krankheitszeichen

Kinder werden regelmäßig beobachtet, um Krankheitssymptome umgehend zu erkennen.

Bei entsprechenden Krankheitszeichen der Kinder werden diese schnellstmöglich an die Eltern übergeben und eine Abklärung der Symptomatik erfolgt.

Bei Nachweis einer Covid-19-Infektion wird umgehend das Gesundheitsamt von der Leiterin informiert und weitere Maßnahmen werden abgestimmt. Die Leiterin hat ebenso den Träger zu informieren. Der Träger informiert die Fachberatung im Caritasverband.

1.19.3 Abstimmung mit der Kitaaufsicht im Falle eines Infektionsgeschehens

Bei einem auftretenden Infektionsgeschehen in der Kita oder im Verdachtsfall kann es erforderlich sein, dass kurzfristig organisatorische Maßnahmen (z. B. Abstimmung mit Gesundheitsamt, Umorganisation von Gruppen und Dienstplänen) zu treffen sind. In diesem Fall ist mit der Kitaaufsicht abzustimmen, ob und in welchem Umfang hierbei zeitlich begrenzte Anpassungen im Betreuungskontext möglich sind.



1.20 Allgemeinverfügung des Bezirksamts Reinickendorf zur Selbstisolation

Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Kontakt zu nachweislich Infizierten hatten oder typische Covid-19-Symptome zeigen, sollten sich in Selbstisolation bzw. Quarantäne begeben. Grundsätzlich ordnet das zuständige Gesundheitsamt entsprechende Quarantänemaßnahmen an. Zur Entlastung des Gesundheitssystems gelten jedoch aktuell in vielen Berliner Bezirken, so auch in unserem Bezirk Reinickendorf, gesonderte Regelungen. Dort wurden sogenannte Allgemeinverfügungen erlassen, um noch schneller und unkomplizierter gegen die Verbreitung des Virus vorgehen zu können. Die Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Reinickendorf ist im Wortlaut nachzulesen unter <https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.1009325.php>.

Die 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 führt dazu aus: „Zu diesen Allgemeinverfügungen, die je nach Bezirk inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet sind, haben uns viele Nachfragen erreicht. Häufig ging es dabei um die Frage, wer als enge Kontaktperson (KP1) gilt und wer nicht. Zunächst bleibt es grundsätzlich dabei, dass es Aufgabe des jeweiligen Gesundheitsamtes ist, diese Entscheidung zu treffen. Vor dieser Entscheidung wird das Gesundheitsamt in der Regel von den Kitaleitungen Listen erbitten, aus denen hervorgeht, welche Kontakte in welcher Form bestanden. Um vor Ort in den Kitas die Einschätzung, in welche Kategorie die jeweiligen Kontaktpersonen einzuordnen sind, zu erleichtern, haben wir Ihnen entsprechende Infografiken als Anlage beigefügt.“

Die Allgemeinverfügungen der Bezirke sehen regelmäßig vor, dass sich Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder zur Kontaktstufe 1 zählen, nach Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf „Veranlassung des Gesundheitsamtes“ selbstständig in Quarantäne begeben. Die Formulierung „auf Veranlassung des Gesundheitsamts“ bedeutet, dass das Gesundheitsamt andere Personen mit der Information der Betroffenen über die für sie geltenden Verpflichtungen betrauen kann. Dies können auch die Kitaleitungen sein. Weitere Verpflichtungen für die Kitaleitungen ergeben sich zunächst nicht. Es besteht insbesondere keine Kontrollpflicht, ob die Selbstisolation eingehalten wird. Das Gesundheitsamt nimmt im Nachhinein Kontakt zu den entsprechenden Personen auf und wird einen Quarantänebescheid ausstellen. Aus dieser Bescheinigung geht dann auch das Ende der Quarantäne hervor. Dies ist wichtig für den Zeitpunkt, ab dem die Kita wieder besucht werden darf.

Ist ein Elternteil positiv getestet worden, gilt das Kind als Kontaktperson 1. Grades und darf ebenfalls im Sinne der Allgemeinverfügung die häusliche Isolation nicht verlassen. Deshalb darf dieses Kind auch nicht die Einrichtung besuchen.“

Um uns schnellstmöglich fundierte und hilfreiche Auskünfte zu weiteren Fragenstellungen im Kontext der Allgemeinverfügungen geben zu können, befindet sich der Senat zurzeit in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen. Der Senat hat in seiner 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 angekündigt, in seinem nächsten Trägerschreiben das Thema erneut aufzugreifen und hierzu detaillierter zu informieren.



1.21 Nutzung von externen Räumen

Mit der 14. Trägerinformation vom 20.05.2020 eröffnet der Senat die Möglichkeit, Räume von Kooperationspartnern zu nutzen. In einem solchen Fall handelt es sich um eine „Kita an anderem Ort“. Diese Räume müssen nicht von der Kita-Aufsicht abgenommen werden. Die Nutzung externer Räume ist der Kita-Aufsicht jedoch anzuzeigen und mit zwei bis drei Bildern zu dokumentieren. Sofern keine Rückantwort durch die Kita-Aufsicht erfolgt, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Verantwortung für die Nutzung der Räume liegt beim Träger der Einrichtung.

Folgende Mindeststandards für die zu nutzenden Räume müssen eingehalten werden:

- Nutzung möglichst nur durch Kinder über 3 Jahren
- 3 m² Nutzfläche pro Kind
- Brandschutzmelder
- Kindersicherung an den Steckdosen
- Ein eigenständiges Öffnen der Fenster durch die Kinder ist zu verhindern
- Es dürfen sich keine Gegenstände im Raum befinden, an denen Kinder sich verletzen können
- Sanitärbereich in der Nähe (muss nicht altersgerecht sein)
- 2 Rettungswege, ggf. auch über Fensterrettung

1.22 Außenaktivitäten/Laternenumzüge

„Außenaktivitäten von Kitas sind gerade in dieser Zeit besonders wertvoll und daher von den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum ausdrücklich ausgenommen.“ teilt der Senat mit der 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 mit und fährt fort: „Auch Laternenumzüge fallen unter diese Ausnahmegesetzgebung und sind grundsätzlich möglich. Bitte beachten Sie aber auch bei Außenaktivitäten die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen. Insbesondere im Rahmen von Laternenumzügen, bei denen viele Eltern beteiligt sind, sollte das Tragen einer Maske für die Erwachsenen selbstverständlich sein. Eine Maskenpflicht gilt bei mehr als 20 erwachsenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.“

Im Fall, dass die Sankt Martinsfeier in der Kirche oder in geschlossenen Räumen durchgeführt wird, sind die einschlägigen Hygiene- und Schutzregeln zu beachten. Auch wenn der Senat nunmehr grundsätzlich Laternenumzüge und Außenaktivitäten zulässt, sind die behördlichen Vorgaben weiterhin einzuhalten, z.B. Anmeldung bei der zuständigen Polizeidienststelle.



Teil 2: Allgemeine Hygienemaßnahmen

2.1 Hygienegrundregeln

Nachfolgend werden die Grundregeln aufgelistet. Die detaillierten Vorgaben folgen weiter unten.

- Das Betreten der Küche während der Anwesenheit der Köchin oder des Kochs ist untersagt. Ist die Köchin oder der Koch nicht anwesend, kann die Küche von einer anderen Person betreten werden.
- Das benutzte Geschirr wird unmittelbar bei einer Mindesttemperatur von 60°C gespült.
- Regelmäßiges und ausgiebiges Waschen der Hände mit Seife für eine Dauer von 30 Sek ist für alle verpflichtend.
- Jedes Kind benutzt sein eigenes Handtuch oder ein Papierhandtuch.
- Die Sanitären Bereiche sind täglich zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren.
- Alle Griffbereiche, wie z.B. Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter, Telefone u.Ä., sind regelmäßig jeden Tag zu reinigen/desinfizieren.
- Die Mitarbeitenden achten untereinander und mit anderen Erwachsenen immer auf einen Abstand von 1,50 m.

2.2 Hygienemaßnahmen und Verhalten pädagogischer Fachkräfte

- Alle pädagogischen Fachkräfte sind sich bewusst, dass sie für Kinder ein wichtiges Vorbild für hygienisches Verhalten sind.
- Die pädagogischen Fachkräfte waschen sich regelmäßig und ausreichend lange (30 Sekunden) die Hände mit Wasser und Seife...
 - ... zum Dienstbeginn.
 - ... vor und nach jeder Pause.
 - ... nach der Toilettenbenutzung.
 - ... nach dem Husten oder Niesen (Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass in die Armbeuge gehustet oder geniest, Abstand gehalten und sich von anderen Personen weggedreht wird. Wahlweise kann ein Papiertaschentuch benutzt werden, welches im Anschluss direkt in den Mülleimer mit Deckel entsorgt wird.)
 - ... nach der Nutzung von Taschentüchern.
 - ... vor dem Umgang mit Lebensmitteln.
 - ... vor der Einnahme von Speisen.
 - ... nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen oder Atemwegsinfektionen (Husten, Schnupfen) leiden.
 - ... vor und nach dem Verabreichen von Medikamenten.
 - ... nach dem Aufenthalt im Freien.
- Alle pädagogischen Fachkräfte nutzen Taschentücher (für sich und Kinder) einmalig und entsorgen diese sofort in einem Mülleimer mit Deckel.
- Alle pädagogischen Fachkräfte fassen sich so wenig wie möglich ins Gesicht (Augen, Nase, Mund).
- Alle pädagogischen Fachkräfte vermeiden nicht notwendige Berührungen (z. B. Händeschütteln zur Begrüßung oder zum Abschied).
- Alle pädagogischen Fachkräfte waschen und desinfizieren sich die Hände nach Kontakt mit Urin, Stuhl, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen (auch wenn dabei Handschuhe getragen wurden).



- Alle pädagogischen Fachkräfte desinfizieren sich die Hände prophylaktisch vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden o. ä.
- Alle pädagogischen Fachkräfte vermitteln den Kindern, auf hygienische Verhaltensweisen zu achten.
- Alle pädagogischen Fachkräfte achten auf regelmäßiges Lüften der Räume, Details siehe nachfolgend.

2.3 Hygienemaßnahmen für Kinder

- Die pädagogischen Fachkräfte besprechen mit den Kindern, wie man sich gründlich die Hände wäscht.
- Die pädagogischen Fachkräfte achten auf das regelmäßige und gründliche (30 Sekunden lange) Händewaschen der Kinder mit Wasser und Seife ...
 - ... , wenn diese morgens in die Einrichtung gebracht wurden.
 - ... vor und nach Mahlzeiten.
 - ... nach dem Spielen im Freien.
 - ... nach jedem Husten oder Niesen (Auch mit den Kindern muss besprochen werden, dass in die Armbeuge geniest und gehustet und sich von anderen Personen weggedreht werden sollte. Wahlweise kann ein Papiertaschentuch benutzt werden, welches im Anschluss direkt in den Mülleimer mit Deckel entsorgt wird.)
 - ... nach der Nutzung eines Taschentuchs.
 - ... nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung und nach dem Wickeln.
 - ... nach künstlerischen Aktivitäten.
- Schnuller werden personenbezogen aufbewahrt (z. B. in mit Namen beschrifteten offenen, kleinen Kästchen oder offenen Gläsern).
- Taschentücher werden einmalig genutzt und sofort in einen Mülleimer mit Deckel entsorgt.
- Entwickeln Kinder während der Betreuung Krankheitssymptome in Verbindung mit Temperatur/Fieber, werden diese sofort von den anderen Kindern getrennt (wenn möglich gemeinsam mit einer Fachkraft in einem freien Raum oder in einer ruhigen Ecke des genutzten Raumes mit mind. 2 Meter Abstand zu den anderen Kindern.). Weiterhin werden die Personensorgeberechtigten informiert und Abholung veranlasst.
- Kinder, die bereits beim Ankommen in der Kindertageseinrichtung Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht zur Betreuung an diesem Tag aufgenommen werden. Die Kinder müssen bei der Rückkehr 48 Stunden fieberfrei sein und die ausgefüllte „Selbsterklärung zur Gesundheit des Kindes“ muss vorgelegt werden (https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/2020-07-10-selbsterklaerung_eltern.pdf)

2.4 Richtiges Lüften

Um das Risiko von Infektionen so gut wie möglich zu verringern, ist das regelmäßige und richtige Lüften besonders wichtig. Daher muss mehrmals täglich, mindestens zweimal pro Stunde eine Stoßlüftung für mehrere Minuten erfolgen.

Anhaltspunkte für die individuell richtige Lüftungsfrequenz können durch den Einsatz von CO₂-Messgeräten erhalten werden. Der Senat weist in der 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 auf die CO₂-App hin, die über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bezogen werden kann:



https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_1/details_1_377742.js
[p](#)

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Normalerweise aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden.

Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die hierin befindlichen Aerosole zu entfernen.

2.5 Reinigung/Desinfektion von Flächen

- Grundsatz: Reinigen so oft wie nötig, Desinfizieren so wenig wie möglich.
- Regelmäßige Reinigung von hoch frequentierten Flächen:
 - Türklinken sowie Türrahmen und -flächen täglich ggfs. mehrfach
 - Glasflächen, Spiegel und Fliesen in Kinderhöhe 1mal täglich
 - Toiletten und Toiletten-Betätigungsplatte (Spülung) täglich ggfs. mehrfach
 - Waschbecken und Wasserhähne täglich ggfs. mehrfach
 - Tische und Stühle nach Bedarf, mindestens jedoch 1mal täglich
 - Geländer und Handläufe an Treppen 1mal täglich
 - Spielmaterialien insbesondere dann, wenn dieses verschmutzt (durch Niesen oder Husten) wurden, direkt nach Gebrauch
 - Schubladenfronten zur Aufbewahrung von Spielmaterialien 1mal täglich
 - Oberflächen von Regalen und Schränken auf Kinderhöhe 1mal täglich
 - Handkontaktflächen von Mülleimern täglich ggfs. mehrfach, wenn in Gebrauch
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden, jedoch so, dass das Mittel zur Reinigung/Desinfektion für die pädagogische Fachkraft jederzeit zugänglich ist (Ausnahme Handspender).

2.6 Mülleimer & -beutel

- Nur Papiermüll wird in Mülleimern ohne Müllbeutel gesammelt.
- Wenn Mülleimer mit Müllbeutel verwendet werden, haben diese immer einen Deckel und die Müllbeutel sind für Kinder nicht erreichbar.
- Benutzte Taschentücher werden nur in den Restmüll (Mülleimer mit Deckel) entsorgt.

2.7 Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich

2.7.1 Seifenspender

- Flüssigseife steht an jedem Waschbecken zur Verfügung und ist für alle Kinder erreichbar.
- Die Flüssigseife ist nach Möglichkeit pH-neutral und ohne Duftstoffe.



2.7.2 Handtücher

- Es werden möglichst Papierhandtücher verwendet.
- Wenn personengebundene Handtücher genutzt werden, sind diese für jedes Kind entsprechend gekennzeichnet.
- Wenn personengebundene Handtücher benutzt werden, werden diese zum Tagesende ausgetauscht und bei mindestens 60 Grad (auf keinen Fall Kurzprogramm) gewaschen.
- Handtücher werden bei starker Verschmutzung sofort ausgetauscht und bei mindestens 60 Grad gewaschen.

2.7.3 Zahnbürsten (falls vorhanden)

- Zahnbürsten sind für jedes Kind angemessen gekennzeichnet.
- Zahnbürsten werden mit dem Kopf nach oben aufbewahrt und haben einen Abstand von 10 cm.
- Zahnputzbecher werden täglich gereinigt.

2.7.4 Töpfchen, Toiletten und Toilettenaufsätze

- Töpfchen werden nur in den Bädern benutzt.
- Die Töpfchen werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.
- Toilettenbrillen werden nach jeder Verschmutzung gereinigt und 1mal täglich desinfiziert.
- Toilettenaufsätze werden nach jeder Verschmutzung gereinigt und 1mal täglich desinfiziert.

2.7.5 Wickeln und Pflege

- Beim Wickeln und in ähnlichen Situationen sind Einmalhandschuhe zu tragen. Nach der Tätigkeit sind die Hände zu desinfizieren.
- Beim Wickeln werden Einmalunterlagen oder personalisierte Wickelunterlagen verwendet.
- Einmalunterlagen werden nach jeder Benutzung in Mülleimern mit Deckel entsorgt.
- Der Wickeltisch wird nach jedem Wickelvorgang gereinigt und desinfiziert.
- Zur hygienischen Beseitigung von Windeln und Vermeidung von unangenehmen Gerüchen werden speziell für diesen Zweck konzipierte Windeleimer genutzt. Die Müllbeutel sind für Kinder nicht zu erreichen und die Mülleimer können von den Kindern nicht geöffnet werden, die Handkontaktflächen sind nach Kontakt zu desinfizieren.

2.8 Hygienemaßnahmen bei Mahlzeiten

- Alle Kinder und die pädagogischen Fachkräfte waschen sich vor und nach Mahlzeiten gründlich (30 Sekunden) mit Wasser und Seife die Hände.
- Tische werden vor und nach dem Essen gereinigt.
- Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein.



- Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass das Essen untereinander nicht getauscht wird.
- Auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.

2.9 Hygienemaßnahmen beim Ruhen und Schlafen

2.9.1 Betten, Matratzen und Schlafutensilien

- Auf ausreichenden Abstand zwischen den Matratzen (wenn möglich 1,5 m) ist zu achten.
- Vor und nach dem Schlafen sind die Räume mindestens für 10 Minuten zu lüften.
- Es gibt personengebundenes Bettzeug (Kopfkissen, Bettdecke, Laken).
- Das vollständige Bettzeug (Kopfkissen, Bettdecke, Laken) wird für jedes Kind gesondert aufbewahrt.
- Genutztes Bettzeug wird vor der gesonderten Aufbewahrung mind. 15 Minuten gut gelüftet.
- Verschmutztes Bettzeug wird sofort ausgetauscht.
- Das Bettzeug wird jede Woche gewechselt.
- Es gibt personalisierte Betten/Matratzen/Stapelliegen für alle Kinder, die schlafen.
- Matratzen/Stapelliegen werden mit Laken und gut belüftet aufbewahrt.

2.9.2 Aufsicht

- Schlafende und ruhende Kinder befinden sich immer in Hörweite von mindestens einer pädagogischen Fachkraft.

Teil 3: Basis des Schutzkonzepts

Eingeflossen sind in das vorliegende Schutzkonzept u.a.

- Die verschiedenen Trägerschreiben sowie der Musterhygieneplan Corona für die Berliner Tageseinrichtungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in seiner jeweils gültigen Form,
- die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Form,
- Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Reinickendorf in ihrer jeweils gültigen Form,
- das Dokument „Handreichung für Schulen und Kitas“ der Berliner Gesundheitsämter,
- das Dokument „Kategorien der Kontaktpersonen“ des Senats
- die Empfehlungen zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in Kindertageseinrichtungen vor einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) der UKB Unfallkasse Berlin,
- die aktuellen Informationen rund um die Notbetreuungssituation in den kath. Kindertagesstätten des Fachreferats Kindertagesstätten im Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,

Corona-Schutz-Konzept für die Kindertagesstätten der Pfarrei St. Franziskus während der Zeit der Corona-Pandemie



Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus
im Erzbistum Berlin

- die Maßnahmenpläne der FRÖBEL Bildung und Erziehung gemeinnützige GmbH sowie des Evangelischen Kirchenkreisverbandes für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord.

Wir sagen Danke für die freundliche Unterstützung!

Erstellt durch:
Ansgar Elfgén
Dominik Haupt

Mitgewirkt und überprüft durch:
Catherine Köhler
Anneliese Lindner
Roswitha Kaluza-Müller
Claudia Thole

In Kraft gesetzt durch:
Pf. Norbert Pomplun
am 10. November 2020

Dies Dokument ist ohne Unterschrift gültig. Ein unterschriebenes Exemplar ist im zentralen Pfarrbüro hinterlegt.